

# Satzung des Vereins ChorNetto



## § 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ChorNetto e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Titisee-Neustadt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedguts und des Chorgesangs sowie die Erarbeitung und konzertante Darbietung von Chorliteratur. Das in den Proben erarbeitete musikalische Programm, welches der weltlichen und geistlichen Chorliteratur entnommen ist, wird in öffentlichen Konzerten aufgeführt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch neutral.

## § 3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus
  - a. aktiven Mitgliedern, die sich an der Erarbeitung und Aufführung der Konzertprogramme aktiv beteiligen, und
  - b. passiven Mitgliedern (Fördermitgliedern), die sich nicht aktiv an der Erarbeitung und Aufführung der Konzertprogramme beteiligen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.
  - c. Neue Mitsänger oder Mitsängerinnen können ein Konzert als Projektmitglieder mitsingen. Ein Vorsingen bei der Chorleitung soll möglichst nach der 2. oder 3. Probe erfolgen. Nach dem Vorsingen wird ein Projekt-Beitrag erhoben. Der Projektbeitrag wird bei anschließender aktiver Mitgliedschaft auf den Mitgliedsbeitrag angerechnet.
- (2) Die Höhe der Mitglieds- und Projektbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres fällig. Für die Höhe der Beiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Geldumlage beschließen.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Außerdem steht ihnen das Recht zu, gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung Anträge zu stellen oder Vorstandsämter im Verein zu übernehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (5) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich (ggf. auch per E-Mail) oder mündlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Chorleitung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche oder mündliche Kündigung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.
- (8) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden und sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt unberührt.

#### **§ 4 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus
  - a. dem oder der 1. Vorsitzenden,
  - b. dem oder der 2. Vorsitzenden,
  - c. dem Kassenwart oder der KassenwartinJedes Vorstandsmitglied kann den Verein vollumfänglich alleine vertreten.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus 1-3 Beisitzenden.
- (3) Für den Vorstand gilt:
  - a. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren
  - b. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt
  - c. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand
  - d. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig
  - e. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt

- f. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen
- (4) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen über Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- (5) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden einberufen, sie sind nicht öffentlich.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Gleichzeitig ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bzw. per E-Mail an den Vorstand zu stellen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig, wenn die E-Mail-Adressen der Mitglieder durch die Mitglieder selbst dem Verein bereitgestellt wurden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell unter Verwendung eines Online-Videokonferenzsystems erfolgen. In diesem Fall ist rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung ein passwortgesicherter Online-Raum bereitzustellen. Die Mitglieder müssen ihre Identität durch Verwendung des Klarnamens kenntlich machen.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen; Satzungsänderungen mit 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ausser mindestens der Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder mindestens fünf Mitglieder anwesend sind bzw. teilnehmen. Sollte keine Beschlussfähigkeit zustande kommen, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Stimmberechtigt sind aktive und passive Mitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder sind.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (7) Projektsängerinnen und -sänger dürfen bei Interesse an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sofern der Vorstand nicht anders entscheidet. Eine Stimmberechtigung haben sie dabei jedoch nicht.

## § 7 Kassenprüfung

- (1) Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## § 8 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Titisee-Neustadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 9 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Titisee-Neustadt.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 13.10.2023.

Hinterzarten, den 13.10.2023

Hinterzarten, den 13.10.2023

B. Ostermann

Bianca Ostermann (1. Vorsitzende)

Dr. Wolfgang Perino

Dr. Wolfgang Perino (2. Vorsitzender)